

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1896.

16.

Gesetz vom 24. April 1896,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Classification der Zufahrtsstraße zur Station der friaulischen
Eisenbahn in Ronchi und der Straße im Grojna-Thale.

Auf Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Als Concurrencystraßen werden erklärt:

- a) die Straße, welche beim Kreuzungspunkte nächst der Station der friaulischen Eisenbahn in Ronchi abzweigt und durch Villaraspa bis zu den Häusern von Vestrigna führt;
- b) die Straße, welche von der Reichsstraße nächst der Grojna-Brücke über St. Florian bis zur Concurrencystraße Penma-Quisca bei Sovenca führt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 24. April 1896.

Franz Josef m. p.

Badeni m. p.

17.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 17. Mai 1896, Z. 13242,

betreffend den Taraabzug für Conservefleisch bei der Gewichtsermittlung für die Triester Linienverzehrungssteuer.

Auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. Mai 1896, Zl. 51849, wird in Ergänzung des § 6 der mit Verordnung vom 25. Juni 1891, Zl. 1231/pr. (Landes-Gesetz-Blatt Nr. 14), verlautbarten Vollzugsvorschrift zum Gesetze wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer in der Stadt Triest sammt Territorium angeordnet, daß für Conservefleisch in Büchsen, wenn solches in Kisten (ohne Unterschied) verpackt vorkommt, ein Taraabzug von 16% des Rohgewichtes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Georg Freiherr von Plenter m. p.

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.